

c. Ist in einem Fall unbefugten Fischens gemäss Ziffer 2. a., Abs. 1 von den Behörden des einen Teils nur auf Geldstrafe erkannt worden, und überschreitet die festgesetzte Strafe nicht den Betrag von 6000 Mark oder einen entsprechenden Betrag in dänischer Kronenwährung, so ist das rechtskräftige Urteil auf Antrag der obersten Justizverwaltungsbehörde des einen Vertragsteils, das an die gleiche Behörde des anderen Vertragsteils zu richten ist, kostenfrei anzuerkennen und zu vollstrecken. Dem Ersuchen um Vollstreckung ist eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsteiles beizufügen, dass das Urteil rechtskräftig und vollstreckbar geworden ist. Der entscheidende Spruch des Urteils muss von einer amtlich beglaubigten Übersetzung in der Sprache des ersuchten Vertragsteils begleitet sein.

3. Die beiden vertragschliessenden Teile werden die Strafbestimmungen erlassen, die erforderlich sind, um den Verpflichtungen aus diesem Abkommen zu genügen.

4. Der Ausgang des Strafverfahrens und die Höhe der erkannten Strafe wird in den in den Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Fällen binnen einer angemessenen Frist dem Staate mitgeteilt, auf dessen Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung stattgefunden hat.

5. Zuwiderhandlungen der in den Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Art, wegen derer in dem einen Land ein Strafverfahren eingeleitet ist, werden in dem anderen Lande nicht strafrechtlich verfolgt.

6. Hat auf dem Hoheitsgebiet des einen Landes ein Fischereifrevel stattgefunden, so sind die Fischereiaufsichtsbeamten dieses Landes bei Gefahr im Verzuge befugt, die Täter auch auf demjenigen Teil des Hoheitsgebietes des anderen Landes festzustellen, wo die Fischerei den Staatsangehörigen beider Länder frei steht. Die Feststellung hat sich auf die Ermittlung der Erkennungszeichen der Fahrzeuge und die Prüfung der Ausweise zu beschränken.

Die Fischereiaufsichtsbeamten sind beim Erscheinen der zuständigen Behörden des anderen Landes verpflichtet, denselben die weitere Feststellung zu überlassen und in das Hoheitsgebiet des eigenen Landes zurückzukehren.

Artikel 6.

Die Regierungen der beiden Länder verpflichten sich, diejenigen Aufsichtsmassnahmen sich gegenseitig mitzuteilen, die sie getroffen haben, um die Innehaltung der Bestimmungen dieses Abkommens zu gewährleisten.

Artikel 7.

Dieses Abkommen gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Von da ab läuft es jedes Mal ein Jahr weiter, wenn es nicht mit einer einjährigen Frist gekündigt worden ist.

Jeder der beiden Vertragsteile behält sich das Recht vor, das vorliegende Abkommen vorübergehend ganz oder teilweise ausser Anwendung zu setzen, wenn Rücksichten auf internationale Verwickelungen dies erfordern.